

Auf dem Rückweg vom Weihnachtsurlaub verunglückt

Kein Arbeitsunfall - kein Geld von der gesetzlichen Unfallversicherung

In einer bayerischen Klinik ließ sich der junge Mann aus Niedersachsen zum Krankenpfleger ausbilden. In einem 14 Kilometer entfernten Ort befand sich die Krankenpflegeschule, wo er im Schülerwohnheim ein Zimmer nahm. Weihnachten und Silvester 1996 verbrachte der angehende Krankenpfleger zusammen mit Eltern und Geschwistern in einer Ferienwohnung im Bayerischen Wald. Am 2. Januar fuhr er zurück, um ab 13 Uhr seinen Dienst in der Klinik wieder anzutreten. Auf der Heimfahrt geriet der junge Mann auf Eis ins Schleudern und prallte mit seinem Wagen auf einen entgegenkommenden Reisebus. Dabei zog er sich ein Schädelhirntrauma zu; seit dem Unfall liegt er im Koma. Sein Vater - vom Amtsgericht als Betreuer für den Verunglückten bestellt - klagte für ihn gegen den kommunalen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: Diese müsse für die Folgen des Unfalls aufkommen, denn er habe sich auf dem Weg zur Arbeit ereignet.

Das Bundessozialgericht wies die Klage ab (B 2 U 18/02 R). Hier handle es sich um einen Unfall während der (unversicherten) Rückfahrt aus dem Urlaub und nicht um einen Arbeitsunfall. Versichert wäre Auszubildende, wenn er auf dem üblicherweise zurückgelegten Weg von 14 km zwischen Wohnheim und Ausbildungsstätte verunglückt wäre. Der Weg, den er am 2. Januar 1997 zurücklegte, stehe jedoch in keinem Zusammenhang zur Berufsausbildung. Die Pflege der Familienbeziehungen zu Weihnachten diene privaten Zwecken und nicht der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Zwar wirke jeder Urlaub erholsam und entspannend und fördere so im weitesten Sinne auch die körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit. Dadurch werde aber aus einem privaten Familienurlaub noch keine "betriebsbezogene Tätigkeit" und aus der Rückfahrt zur Klinik keine "betriebsbezogene Fahrt".

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/auf-dem-rueckweg-vom-weihnachtsurlaub-verunglueckt>